

VII/432.785/3



FINANZ

PROKURATUR

An die  
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungs GmbH  
zHd. Herrn Mag. Martin Lippitsch  
Austria Campus 2/Jakov-Lind-Straße 2, Stiege 2  
1020 Wien

Singerstraße 17-19, 1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ji-Yeon Lee  
Tel.: +43 1 51439 509770  
Fax: +43 1 51439 5909700  
post.fp07.fpr@bmf.gv.at  
www.finanzeprokuratur.at

Per E-Mail: [m.lippitsch@schig.com](mailto:m.lippitsch@schig.com)



Wien, am 5. Juli 2024

## Bundesverwaltungsabgabe Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH

Sehr geehrter Herr Mag. Lippitsch!

In obiger Angelegenheit nimmt die Finanzprokuratur Bezug auf Ihre Anfrage vom 11.4.2024 und bedankt sich herzlich für die Beauftragung in dieser Angelegenheit. Vorweg wird darauf hingewiesen, dass sich die Anfrage vom 11.4.2024 nur auf die Einhebung und Einbringlichmachung der Bundesverwaltungsabgabe bezieht und die folgende Stellungnahme daher nur die Bundesverwaltungsabgabe zum Gegenstand hat.

Die Finanzprokuratur erlaubt sich, nachstehende Stellungnahme zu Ihrer Anfrage zu erstatten.

### I. Fragestellung

Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (fortan **SCHIG**) erhebt für die Registrierung im Europäischen Fahrzeugeinstellungsregister (dies betrifft Neuregistrierungen wie auch Änderungen) eine Bundesverwaltungsabgabe (Teil A Z I BVwAbgV) in Höhe von EUR 6,50 bei positiver Erledigung ein. Die Anfrage der SCHIG bezieht sich auf nachfolgende Fragestellungen:

- Hat die SCHIG im Rahmen des Registrierungsverfahrens im Europäischen Fahrzeugeinstellungsregister überhaupt eine Bundesverwaltungsabgabe einzuheben?
- Falls eine Bundesverwaltungsabgabe einzuheben ist, wie hat die Einhebung zu erfolgen?

- Wie kann die Bundesverwaltungsabgabe, wenn nicht bezahlt wird, im Exekutionswege einbringlich gemacht werden?

## **II. Rechtlicher Rahmen**

**A.** Gemäß Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG unterliegen Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art 11 B-VG fallen, in der Gesetzgebung sowie in der Vollziehung dem Bund. Die SCHIG nimmt die in § 3 Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz festgelegten Aufgaben wahr und wendet im Eintragungsverfahren das Allgemeine Verfahrensgesetz (fortan **AVG**) an (§ 116 Abs 2 EisbG).

**B.** Gemäß § 78 AVG können den Parteien in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlung der Behörden Bundesverwaltungsabgaben auferlegt werden. Obwohl die Bestimmung eine Kann-Formulierung aufweist, besteht kein Ermessensspielraum der Behörde. Vielmehr ist die Bestimmung derart zu verstehen, dass, soweit das AVG oder spezifische Materiengesetze keine Abgabenbefreiung vorsehen, die Bundesverwaltungsabgabe einzuheben ist (*Gutschj*, Praxishandbuch AVG I Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz [2022] 110).

**C.** Gemäß § 114 Abs 1 iVm § 112 Z 1 EisbG hat der Halter eines Schienenfahrzeugs das Schienenfahrzeug vor seiner erstmaligen Verwendung im Europäischen Fahrzeugeinstellungsregister sowie bei Änderungen registrieren zu lassen. Mit anderen Worten setzt die Nutzung eines genehmigten Schienenfahrzeugs die erfolgreiche Registrierung bzw Aktualisierung im Europäischen Fahrzeugeinstellungsregister voraus und bildet die erfolgreiche Registrierung bzw Aktualisierung eine Voraussetzung zur Nutzung von Schienenfahrzeugen. Unzweifelhaft kann daher angenommen werden, dass die (erfolgreiche) Registrierung im Europäischen Fahrzeugeinstellungsregister einer Verleihung von Berechtigungen gleichzuhalten ist und sind daher Bundesverwaltungsabgaben einzuheben.

Im Übrigen könnte ebenso argumentiert werden, dass die Registrierung im Fahrzeugeinstellungsregister wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bei der Beurteilung der Frage, ob und allenfalls in wessen Privatinteresse eine Amtshandlung lag, die einzelne Amtshandlung nicht isoliert, sondern im Gesamtzusammenhang jenes Verfahrens zu sehen, dessen Teil sie bildet. Dabei sei auf das jeweilige Verfahrensziel abzustellen (vgl VwGH 28.1.2004, 2002/04/0193, mwN). So vertrat der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Entscheidungen (VwGH 28.1.2004, 2002/04/0193; 1.9.2017, Ra 2016/03/0055) die Ansicht, dass die Erfüllung

einer Verpflichtung, die die Partei treffe, in ihrem eigenen Interesse liege, weil sie durch die Erfüllung (rechtskonform) ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen könne. Dass an der Einhaltung auch ein öffentliches Interesse bestehe, schade der Qualifikation nicht.

Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass für das Registrierungsverfahren eine Bundesverwaltungsabgabe gemäß § 78 AVG zu entrichten ist.

**D.** Die Abgabepflicht gemäß § 78 AVG entsteht durch die positive Erledigung (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 78 [Stand 1.4.2009, rdb.at] Rz 7). Auf Grundlage des § 78 AVG wurde die BVwAbgV (Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV) erlassen. § 2 Abs 1 BVwAbgV sieht vor, dass die Pflicht zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe in dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird.

**E.** Gemäß § 78 Abs 4 AVG sind die Bundesverwaltungsabgaben von der Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die deren Aufwand zu tragen hat. Als „Einhebung“ im Sinne des § 78 Abs 4 AVG ist nur die bloße Entgegennahme der ohne weiteres entrichteten, allenfalls die zwangsweise Hereinbringung der Bundesverwaltungsabgabe zu verstehen, nicht aber deren „Vorschreibung“ (VwSlg 12.632 A/1988; VwGH 29.11.2017, Ra 2017/04/0079). Zur Art der Einhebung hält § 6 BVwAbgV fest, dass die Entrichtung der Bundesverwaltungsabgabe durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen bei den Bundesbehörden zu erfolgen habe und habe die Behörde die Höhe der entrichteten Verwaltungsabgaben im bezughabenden Verwaltungsakt in nachprüfbarer Weise festzuhalten.

Für die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist hingegen der aus § 59 AVG ableitbare – auch in § 3 Abs 1 BVwAbgV zum Ausdruck kommende – allgemeine Verfahrensgrundsatz der akzessorischen Beziehung jedes Kostenabspruchs zur Hauptsache maßgeblich (vgl VwSlg 12.632 A/1988). Sie ist daher von der in der Hauptsache zuständigen Behörde (sei es gemeinsam mit dem darüber ergehenden oder in einem gesonderten Bescheid) vorzuschreiben (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 78 [Stand 1.4.2009, rdb.at] Rz 27).

Gemäß § 6 Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz hat der Bund die Kosten des Personal- und Sachaufwandes der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH zu tragen, soweit sich diese Kosten aus der Erfüllung der ihr durch dieses Bundesgesetz übertragenen

Aufgaben ergeben und nicht durch Dritte aufgebracht werden können. Demnach fließen die eingehobenen Bundesverwaltungsabgaben auch dem Bund zu.

**F.** Das Ausmaß der Verwaltungsabgabe richtet sich laut § 4 BVwAbgV iVm § 78 Abs 2 AVG nach dem „Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung“, der einen Bestandteil der BVwAbgV bildet. Für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, bzw für sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, beträgt die Abgabe, sofern kein anderer Tarifpost zur Anwendung gelangt, nach TP A2 einheitlich EUR 6,50. Für die Registrierung im Europäischen Fahrzeugeinstellungsregister ist keine andere Tarifpost anwendbar und ist daher der einheitliche Betrag von EUR 6,50 heranzuziehen.

### **III. Einbringlichmachung der Bundesverwaltungsabgabe**

Wird die vorgeschriebene Bundesverwaltungsabgabe nicht entrichtet, so stehen mehrere Wege, um die Abgabe einbringlich zu machen, offen.

Vorweg hinzuweisen ist darauf, dass die Bundesverwaltungsabgabe nicht nach den Vorschriften der Abgabenexekutionsordnung (fortan **AbgEO**) einbringlich zu machen ist. Die Vorschriften der AbgEO sind gemäß § 1 AbgEO nur in Angelegenheiten der von den Abgabenbehörden des Bundes zu erhebenden Abgaben im Sinne des § 3 der Bundesabgabenordnung (BAO) anwendbar. Für Verwaltungsabgaben gilt die BAO gemäß § 1 Abs 1 BAO jedoch nicht. Wie bereits unter Punkt II.E. dargelegt ist die Bundesverwaltungsabgabe durch die SCHIG als Registerbehörde selbst einzuheben.

Ferner finden sich im EisbG keine spezielleren Bestimmungen, die für die SCHIG anzuwenden wären, und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (fortan **VVG**) vorgehen würden. Die §§ 81 – 85 EisbG sind auf die SCHIG nicht anwendbar, weil der 7. Teil des EisbG nur Vorschriften für die Schienen-Control Kommission enthält.

Gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit a VVG obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, vorbehaltlich des § 3 Abs 3 VVG, die Vollstreckung der von anderen Behörden des Bundes oder der Länder erlassenen Bescheide, soweit durch besondere Vorschriften nicht anderes bestimmt ist. Wie bereits dargelegt gehen der Bestimmung des § 1 VVG im gegenständlichen Fall keine spezielleren Vorschriften vor. Sofern es sich um Geldleistungen handelt, können unter anderem

juristische Personen des privaten Rechts, wie es die SCHIG ist, die Eintreibung gemäß § 3 Abs 3 VVG unmittelbar beim zuständigen (Zivil-)Gericht beantragen.

Daraus ergeben sich aus dem VVG prinzipiell zwei offene Wege: Zum einen kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beauftragt werden (§ 1a Abs 1 Z 2 VVG). Zum anderen kann nach der Exekutionsordnung (fortan **EO**) direkt beim zuständigen Gericht auf Basis eines vollstreckbaren Bescheids (§ 1 Z 12 EO) der Antrag auf Exekutionsbewilligung eingebracht werden. Für die zivilgerichtliche Exekutionsführung ist prinzipiell das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Person, gegen die Exekution geführt werden soll (verpflichtete Partei), ihren allgemeinen Gerichtsstand (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) hat (§ 4 Abs 1 EO). Für die Einbringung des Antrags kann im Einklang mit § 3 Abs 3 Finanzprokuratorgesetz (fortan **ProkG**) auch die Finanzprokurator beauftragt werden.

Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich gemäß § 10 Abs 1 VVG iVm § 3 Z 2 AVG in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens beziehen nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll. Gemäß § 3 Abs 1 VVG wird die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Vollstreckungsbehörde grundsätzlich dadurch tätig, dass sie nach der EO beim zuständigen Gericht einen Exekutionsantrag einbringt. Allerdings kann sie auch selbst tätig werden, wenn dies im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Zusammengefasst steht der SCHIG zur Einbringlichmachung der offenen Bundesverwaltungsabgaben offen, welchen der oben beschriebenen Wege sie beschreitet. Die Einbringung eines Exekutionsantrags bei den ordentlichen Gerichten ist mit Pauschalgebühren verbunden, die wiederum zumindest vorläufig die SCHIG zu tragen hätte.

#### **IV. Zusammenfassung**

Aufgrund der obigen Ausführungen ist die Anfrage wie folgt zu beantworten: In Ermangelung einer gesetzlichen Abgabenbefreiung ist bei positiver Erledigung des Registrierungsverfahrens eine Bundesverwaltungsabgabe zu entrichten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 78 AVG.

Diese Bundesverwaltungsabgabe ist überdies im Einklang mit § 6 BVwAbgV iVm § 6 Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz bei der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH selbst zu entrichten, die die Bundesverwaltungsabgabe für den Bund vereinnahmt.

Wird die Bundesverwaltungsabgabe nicht bezahlt und ist sie deswegen im Exekutionsweg einbringlich zu machen, so kann die SCHIG entweder die Bezirksverwaltungsbehörde um die Exekutionsführung ersuchen oder selbst mittels Antrags auf Exekutionsbewilligung bei den ordentlichen Gerichten tätig werden. Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts der AbgEO besteht kein Raum für die Annahme einer Einbringungskompetenz des Finanzamtes Österreich (Dienststelle für Sonderzuständigkeiten).

Die Finanzprokuratorat hofft, mit der Stellungnahme gedient zu haben und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Mag. Anselm Fuchsbauer)